Satzung

Laienspielverein "Bühne frei" Wellinghofen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bühne frei Wellinghofen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Bühne frei Wellinghofen e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Wellinghofen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Laienspielverband e. V.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Theaterspielens durch künstlerisches Laienspiel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von dramatischen oder musikalischen Bühnenwerken und die Förderung des Laienspiels verwirklicht.
- (3) Der ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Dortmund Wellinghofen, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Es gibt aktive und Passive Mitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die

- Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied wird eine Aufnahmegebühr und ein Monatsbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Proben- und Hausordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Juniorvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Aufnahme von Krediten ist ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(4) Im Innenverhältnis soll der Vorstand bei Rechtsgeschäften, die den Wert von 2.500,00 EUR überschreiten, die Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einholen.

§ 8a Juniorvorstand

Der Juniorvorstand besteht aus dem Juniorvorsitzenden, dem stellvertretenden Juniorvorsitzenden und dem Juniorschatzmeister. Er ist zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands und des Juniorvorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind die Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Juniorvorstand unterstützt den Vorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er soll vom Vorstand bei allen Entscheidungen nach Absatz 1 gehört und erforderlichenfalls beteiligt werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und des Juniorvorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands in Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.
- (3) Für den Juniorvorstand gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass zu Juniorvorstandsmitgliedern nur Mitglieder gewählt werden können, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die zwar das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands und des Juniorvorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Leitung der Sitzung auch einem Juniorvorstandsmitglied übertragen werden, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren entschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll durch einen Schriftführer aufzunehmen.
- (5) Der Juniorvorstand soll an den Sitzungen nach Absatz 1 mit beratendem Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es das 12. Lebensjahr vollendet hat. Passive Mitglieder üben lediglich ein passives Stimmrecht aus. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Juniorvorstands und der Kassenprüfer;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins:
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes leitet ein Juniorvorstandsmitglied die Mitgliederversammlung, sofern

- mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung über den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht auf formellen Antrag eines Mitglieds, die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist dies der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Einstimmigkeit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15a E-Mail, Schriftform, Zugang

- (1) Jedes Mitglied erhält kostenlos eine E-Mail-Adresse über die Vereinshomepage. Für die Vergabe und Verwaltung ist der Vorstand zuständig.
- (2) Die Schriftform gemäß § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie § 13 Absatz 1 Satz 2 ist durch Übersendung einer E-Mail an die E-Mail-Adresse gemäß Absatz 1 gewahrt.
- (3) Erklärungen des Vereins, die der Schriftform bedürfen, gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an seine E-Mail-Adresse gemäß Absatz 1 versandt wurden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4), wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder bereit erklären, den verein weiterzuführen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Dortmund-Wellinghofen (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

gez. Gründungsmitglieder

Oben stehende Satzung wurde in den §§ 3, 8 und 12 geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2000.

Oben stehende Satzung wurde in den §§ 8 I 4, 13 I 4 und 15a geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2008.

Oben stehende Satzung wurde in § 1 IV geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2010.

Oben stehende Satzung wurde in § 8 IV geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.04.2011.

Oben stehende Satzung wurde in den §§ 7, 8a, 9 II, 10 III, 11 I, 11 V, 12 II lit. c. und 15 I 2 geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.01.2014.